

## Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung in der Stadt Hagenow zur Beseitigung von Doppelung der Straßennamen

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. M-V S. 891), werden mit Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Hagenow vom 04.12.2023 und mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom 14.12.2023

1. folgende Straßen umbenannt:

- |    |                               |                        |
|----|-------------------------------|------------------------|
| a) | <u>Ortsteil Granzin</u>       |                        |
|    | Dorfstraße                    | <b>Karkweg</b>         |
| b) | <u>Ortsteil Hagenow-Heide</u> |                        |
|    | Waldweg                       | <b>Friedensweg</b>     |
| c) | <u>Ortsteil Viez</u>          |                        |
|    | Mühlenweg                     | <b>Zur Wassermühle</b> |

2. Die Umbenennungen treten am 01.07.2024 in Kraft.

3. Hinsichtlich der Zuteilung neuer Hausnummern ergeht ein gesonderter Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

4. Für diese Allgemeinverfügung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Begründung:

Die Stadt Hagenow hat nach § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV das Recht Straßen Namen geben zu dürfen. Die dem Straßennamen zukommende Orientierungsfunktion bezweckt die Identifizierbarkeit einer Straße, welche über die Grenzen einer Gemeinde hinausreichen muss. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Bestimmungsort sowohl durch Private als auch Vertreter öffentlicher Einrichtungen (z.B. Rettungsdienst, Post etc.) eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls für die Umbenennung gleichnamiger Straßen sind bereits dadurch gegeben, dass mit der Beseitigung der Verwechslungsgefahr künftige Irrführungen vermieden werden. Bei Umbenennungen haben die Anlieger ein subjektives Recht auf ermessensfreie Entscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Kommt es

aufgrund von Gebietsänderungen zu einer Doppelung von Straßennamen, reduziert sich das Ermessen der Gemeinde aufgrund der akuten Verwechslungsgefahr.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung erfolgt im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.07.2024 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 01.07.2024 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Hagenow, 18.04.2024



Thomas Möller

Bürgermeister

Im Internet unter [www.hagenow.de/Bekanntmachungen](http://www.hagenow.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 24.04.2024 amtlich bekannt gemacht.